

Satzung  
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S.249) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S.522) wird nach Beschlußfassung in der Stadtvertretung Putbus vom 10. April 1997 folgende Satzung erlassen:

§1

Steuergegenstand

Die Stadt Putbus erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten/Automaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten (Spielverordnung-Spiele-Vo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S.2245), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2245) – gültig im Beitragsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S.889) Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet C, Abschnitt III, Nr.1 – und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgeltes fordert.

§2

Steuerbefreiung

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
  1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
  2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellen Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 9 Verpflichtete.

§5

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander oder zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede diese Einrichtungen als ein Gerät.

§6

Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten
  - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 200,00DM
  - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 80,00DM
2. an anderen Aufstellungsorten
  - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 200,00DM
  - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 80,00DM
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätig gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00DM

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§7

#### Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die entgeltliche Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Stadt Putbus schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Halters der Tag des Einganges der Anzeige bei der Stadt Putbus. In der Anzeige sind Aufstellungsort, Anzahl und der steuerpflichtigen Geräten gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

#### §8

##### Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuern

- (1) Der Halter hat bis zum 20.Tag jedes Kalendermonats bei der Stadt Putbus über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck bzugeben, in der er die Steuer selbst berechnet hat. Die Steuer ist bis zu diesem Tag an die Stadt Putbus zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Ein Festsetzen der Steuer durch Steuerbescheid der Stadt Putbus erfolgt nur, wenn die Stadt einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

#### §9

##### Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20. Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt Putbus schriftlich anzuzeigen. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

#### §10

##### Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrigkeit nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 9 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 zuwider handelt.

#### §11

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.08.1992 außer Kraft.

Putbus, den 17.04.1997